

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei
betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

- diese Verleihung oder Genehmigung ausübt, die dazu dienenden Anlagen ohne Verleihung oder Genehmigung ausführt, wesentlich ändert, beseitigt oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Verleihung oder Genehmigung erteilt worden, nicht innehält;
7. wer Bauten oder sonstige Veranstaltungen in oder an einem Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung oder ohne Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige ausführt, beseitigt, wesentlich ändert oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt ist oder die nach Erstattung der Anzeige festgesetzt worden sind, nicht innehält;
 8. wer entgegen der im Interesse des Wasserschutzes erfolgten behördlichen Unterjagung in oder an einem Gewässer Bauten oder sonstige Veranstaltungen ausführt.

6. Gesetz vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend.

(Ges. u. VOBl. S. 225), in der durch Gesetz vom 26. April 1886 (Ges. u. VOBl. S. 189) bewirkten Fassung.

Artikel 14. (Absatz 1 u. 2). Wer den in Artikel 3, 4, 5, 6, 8, 10 und 12 dieses Gesetzes ergangenen Verboten, sowie den auf Grund dieser Verbote und zum Vollzug der Artikel 9 und 13 Absatz 4 erlassenen Verordnungen, bezirkspolizeilichen Vorschriften und sonstigen Anordnungen der Verwaltungsbehörde, ferner wer den zum Schutz des Fischereirechts und zur Verhütung von Übertretungen fischereipolizeilicher Vorschriften, endlich wer den hinsichtlich der Ausübung der Fischerei im Interesse des öffentlichen Verkehrs und der Schifffahrt erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geld bis zu 150 (Gold-)Mark oder mit Haft bestraft.

Derselben Strafe unterliegt, wer vorschriftsmäßig eingerichtete Rechen oder Vorrichtungen (Bitter etc.), welche an der Einmündung der zur Wässerung oder zu anderen Zwecken dienenden Gräben oder an Turbinen (Art. 4a) angebracht sind, entfernt oder beschädigt.